

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

10.5 Technische Dienste

**Vorl.Nr.:** 2008/00292

**Datum:** 01.08.2008

Gremium	Sitzung am		
Rat	20.08.2008	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28.2.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.10.2007

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.10.2007 wie folgt zu ändern:

4. Satzung vom \_\_\_\_\_

zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke  
der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.10.2007

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 23.02.1994 aufgrund der §§ 4 und 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 ber. GV. NRW. 2005 S. 15) folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

### § 4 (Werkleitung) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Werkleitung werden als 1. Werkleiter der Technische Beigeordnete und als weitere Werkleiterin Frau Pia-Maria Gietz beauftragt.

## Artikel II

### § 13 (Inkrafttreten)

Die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Meckenheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<b>Begründung</b>
-------------------

Durch Beschluss des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 19.9.2007 und des Beschlusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 24.10.2007 wurde die Werkleitung auf den Ersten Beigeordneten (1. Werkleiter) und die Leiterin der Technischen Dienste (Weitere Werkleiterin) übertragen. Die Bestellung des Ersten Beigeordneten zum 1. Werkleiter erfolgte aufgrund der Vakanz der Stelle des Technischen Beigeordneten. Da die Stelle des Technischen Beigeordneten zwischenzeitlich besetzt wurde und die Stadtwerke in den Zuständigkeitsbereich des Technischen Beigeordneten gehören, ist die Bestellung des Technischen Beigeordneten zum 1. Werkleiter erforderlich.

In Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim wurde auf eine Vorberatung im Stadtwerkeausschuss verzichtet und die Satzungsänderung unmittelbar in den Rat eingebracht.

Meckenheim, den 01.08.2008

Pia-Maria Gietz  
Sachbearbeiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen